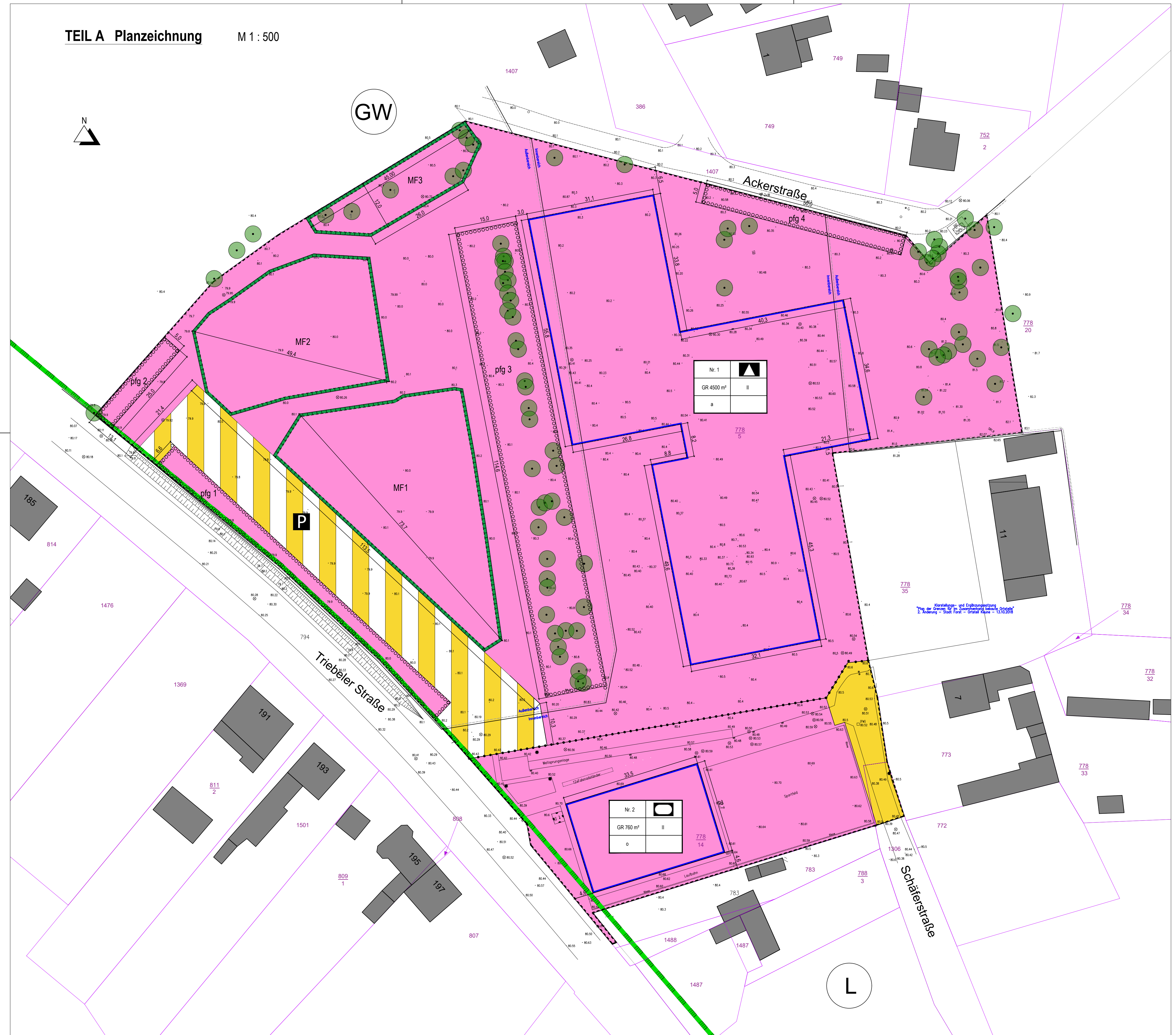


TEIL A Planzeichnung

M 1 : 500



Planzeichenerklärung

(Planzeichen gemäß § 2 PlanZVO)

Anordnungen der Festsetzungen
"Nutzungsschablone"

Gemeinbedarfsfläche Nummer	Nr. 1		Zweckbestimmung
Grundfläche	GR 4500 m²	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise	a		

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
- Zweckbestimmung Schule / Hort
- Zweckbestimmung Sport
- Zahl der maximalen Vollgeschosse
- GR 4500 m²
- höchstzulässige Grundfläche (§ 16 (2) Nr. 1, § 19 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)
- Baugrenze
- offene Bauweise
- abweichende Bauweise

2. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- Verkehrsfläche
- Zweckbestimmung Parken

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MF1 - MF3)

4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

- Baum zum Erhalt mit Nummerierung zur näheren Bestimmung des Erhalts
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (pfg 1-4)

5. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

6. Hinweise, die zum Verständnis zweckmäßig sind, ohne Festsetzungscharakter

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gebäude mit Hausnummer
- Geländehöhe in m über Meeresspiegel im Referenzsystem DHHN2016
- Bestandsschacht
- Wasserschutzgebiet Zone III (gesamter Kartenausschnitt)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Landschaftsschutzgebiet
- Außenbereichsgrenze

TEIL B Textliche Festsetzungen

§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
Als Art der baulichen Nutzung ist eine Gemeinbedarfsfläche § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt.
Auf der Fläche Nr. 1 sind Schulen sowie zugehörige Einrichtungen inklusive der außerschulischen Nutzung zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.
Auf der Fläche Nr. 2 sind Sportanlagen sowie zugehörige Einrichtungen Schul-, Vereins-, sowie den Allgemeingebrauch zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 18 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die in der Planzeichnung dargestellten Grundfläche und Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.
Abweichend von § 19 BauNVO kann auf der mit Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 bezeichneten Fläche die Grundfläche (Hauptgebäude von GR 4.500 m²) durch Geräteschuppen, Fahrradstellplätze und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3111 überschritten werden.
Abweichend von § 19 BauNVO kann auf der mit Gemeinbedarfsfläche Nr. 2 bezeichneten Fläche die Grundfläche (Hauptgebäude von GR 760 m²) durch Geräteschuppen, Fahrradstellplätze, Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- Auf der Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 wird gemäß § 22 (4) BauNVO eine von Absatz 1 (§22 BauNVO) abweichende Bauweise festgesetzt. Auf der Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 dürfen Gebäude eine Länge von 130 m nicht überschreiten.
- Auf der Gemeinbedarfsfläche Nr. 2 wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parken sind mindestens 40 Pkw-Stellplätze sowie eine "Kiss-and-Ride-Zone" für mindestens 7 Pkw anzuordnen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind mindestens 105 Stellplätze für Fahrräder anzuordnen.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Maßnahmenfläche Nr. 1 und Nr. 2 (MF1 und MF2)
Die Nadelholzbestände sowie deren Krautschicht innerhalb der Maßnahmenflächen MF1 und MF2 sind zu erhalten und durch Gehölze der Pflanzenauswahlliste A als Hochstamm 3 x v. mit Stammumfang 12-14 cm zu ergänzen. Die Flächen sind dauerhaft von invasiven Neophyten (insbesondere Mahonien) frei zu halten. Je 150 m² ist ein Laubgehölz (mind. 1 x v. Heister) zu pflanzen. Daraus ergeben sich 21 Stk. Pflanzungen. Abgestorbene oder zu dicke Bestandgehölze dürfen entnommen werden. Auch um Platz für Neupflanzungen zu schaffen. Abgängige Neupflanzungen sind zu ersetzen. Nebenanlagen sind in den Flächen nicht zulässig. Gehwege dürfen nur ohne feste Einfassung und mit ungebundener Deckschicht hergestellt werden. Eine Nutzung als Grünes Klassenzimmer bzw. Atrium im Sinne des Schulunterrichts ist zulässig.
- Maßnahmenfläche Nr. 3 (MF3)
Die Maßnahmenfläche 3 ist von jeglicher Bepflanzung frei zu halten. Die innerhalb der Fläche zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume mit der Nummer 1 sind unter Berücksichtigung der Sicherheit als Totholzbiotope zu erhalten. Sofern aus Gründen der Sicherheit eine Fällung abgängiger Bäume mit der Nummer 1 notwendig ist, ist deren Stammholz innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 oberirdisch zu belassen und der Baum durch eine Neupflanzung der selben Art, mit Stammumfang 12-14 cm innerhalb der Maßnahmenfläche zu ersetzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2₂₃ herzustellen. Die Maßnahmenfläche ist daher nur einmal jährlich zwischen September und März zu mähen. Invasive Neophyten (insbesondere Einjähriges Berufkraut) sind ganzjährig, händisch zu entfernen. Die Fläche ist wirksam gegenüber den Pausenöffnungen abzugrenzen. Eine Nutzung als Grünes Klassenzimmer im Sinne des Schulunterrichts ist zulässig.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bäume der Pflanzenauswahlliste A als Hochstamm 3 x v. mit Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sollte eine Kombination mit einer (Bäumen) Rigole vorgesehen werden, kann die Artenwahl abweichen, solange sie den technischen Erfordernissen entspricht.
- innerhalb der pfg1 sind mindestens 9 Bäume zu pflanzen
- innerhalb der pfg2 sind mindestens 3 Bäume zu pflanzen
- innerhalb der pfg3 sind mindestens 7 Bäume zu pflanzen
- innerhalb der pfg4 sind mindestens 5 Bäume zu pflanzen

7. Flächen für die Bindung von Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind im unmittelbaren Umfeld durch eine Neupflanzung einer Art nach Pflanzenauswahlliste A mit Stammumfang 12-14 cm zu ersetzen.

8. Pflanzenauswahllisten für Anpflanzungen gem. Punkt 6 und 7

- Pflanzliste A (Bäume)
Feld-Ahorn - Acer campestre
Spitz-Ahorn - Acer platanoides
Berg-Ahorn - Acer pseudoplatanus
Hänge-Birke - Betula pendula
Hainbuche - Carpinus betulus
Ess-Kastanie - Castanea sativa
Roth-Buche - Fagus sylvatica
Gemeine Esche - Fraxinus excelsior
Europäischer Wildpappel - Malus sylvestris
Vogel-Kirsche - Prunus avium
Wild-Birne - Pyrus pyraeaster
Steil-Eiche - Quercus robur
Sal-Weide - Salix caprea
Echte Mehlbeere - Sorbus aria
Gemeine Eberesche - Sorbus aucuparia
Spiering - Sorbus domestica
Elsbeere - Sorbus torminalis
Winter-Linde - Tilia cordata
Sommer-Linde - Tilia platyphyllo

- Pflanzliste B (Sträucher)
Gewöhnliche Felsenrose - Amelanchier ovalis
Gewöhnliche Berberitze - Berberis vulgaris
Kornelkirsche - Cornus mas
Hainrose - Corylus avellana
Zweifelhafte Weißdorn - Crataegus laevigata
Enggrüniger Weißdorn - Crataegus monogyna
Besenginster - Cydonia scoparia
Gemeines Pfaffenholz - Eonymus europaeus
Liguster - Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Schlehe - Prunus spinosa
Hunde-Rose Rosa canina
Hecken-Rose - Rosa corymbifera
Brombeere - Rubus fruticosus
Himbeere - Rubus idaeus
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball - Viburnum opulus

9. Arten- und Naturschutzrechtliche Maßnahmen

- Vermiedungsmaßnahmen**
V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten
Rodungsarbeiten dürfen nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.
V2 Gehölzschutz für Einzelgehölze
Festgesetzte Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen.
V3 Ausweisung von Baulandzonen
Sensible Biotope und Habitatsstrukturen sind während der gesamten Bauzeit wirksam vom Baugeschehen abzugrenzen und von Bauteileinrichtungen und Lagerflächen frei zu halten.
V4 Umweltausgleichung
Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind während der Bauzeit durch eine unabhängige, fachlich geeignete Umweltausgleichung zu überwachen.
V5 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Abriss
Vor Abriss der Bestandsgebäude sind diese durch die Umweltausgleichung auf evtl. überwinterte Tiere (insbesondere Fledermäuse) zu kontrollieren.
V6 Vertiefende Untersuchung / Pessimierung Zaunedeckse
Um Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG bezüglich potenziell vorkommender Zaunedecksen zu vermeiden, sind die Verschärfungen durch die Umweltausgleichung, innerhalb der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung, auf Individuen zu kontrollieren. Sofern Exemplare vorgefunden werden, sind entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen einzuleiten, um diese in die Ersatzhabitate (A2₂₃) zu vergrämen. Die Maßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
V7 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag
Alle Flächen, welche eine Gesamtgröße von 3 m² überschreiten, sind in sich zu gliedern und mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen. Dies kann mittels hoch wirksamer Markierungen z.B. vertikale Strukturen (Linien mind. 5mm Breite und max. 100 mm Abstand) oder horizontale Strukturen (Linien mit mind. 3mm Breite und max. 50 mm Abstand) oder Punktraster (Durchmesser der Punkt mind. 9mm und Abstand der Punkte max. 90 mm) umgesetzt werden. Farbiges Glas, halbttransparentes Glas, Glasbauteile sowie flächig wirksame, unbewegliche Sonnenschutzelemente vor der Fassade sind ebenfalls zulässig.
V8 Versickerung von anfallendem Regenwasser
Anfallendes Regenwasser auf der Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 ist vorrangig innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern.
V9 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
Zur Vermeidung von Tötungsverbotstbeständen nach § 44 BNatSchG ist die gesamte Baufeldfreimachung innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten durchzuführen.
Ausgleichsmaßnahmen
A1₂₃ Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse
Als Ausgleich für potenzielle Tagesquartiere gebäudebewohnender Fledermäuse, durch den Abriss des Gärtnershauses, sollen 3 Fassadenquartiere (2x Sommer-, 1x Ganzjahresquartier) an der Turnhalle angebracht werden. Die Quartiere sind möglichst lange vor Abriss des Bestandsgebäudes anzubringen. Die Anbringung ist durch die Umweltausgleichung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
A2₂₃ Ausgleichshabitate für Zaunedeckse
Als Ausgleich den Verlust potenzieller Habitate der Zaunedeckse soll ein Ersatzhabitat errichtet werden. Dieses soll innerhalb der Maßnahmenfläche MF3 anzuzeigen. Die Einrichtung ist durch die Umweltausgleichung zu begleiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
A3 Baumpflanzungen
Als Ausgleich für den Verlust baubedingt zu beseitigender Laubbäume sollen innerhalb der Flächen für die Bindung von Anpflanzungen von Bäumen (pfg 1-4) insgesamt 24 Bäume gepflanzt werden.
A4 Aufwertung des Fichtenbestandes mit Laubgehölzen
Als Ausgleich für den Verlust geringwertiger Habitatsstrukturen und Biotopen sollen die Fichtenbestände der Maßnahmenflächen MF1 und MF2 durch entsprechende Neupflanzungen aufgewertet werden und sich zu einem höherwertigen Biotop entwickeln.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- An Fassaden sind glänzende und spiegelfähige Materialien unzulässig. Glasfassaden sind zulässig.

2. Hinweise zur Planung

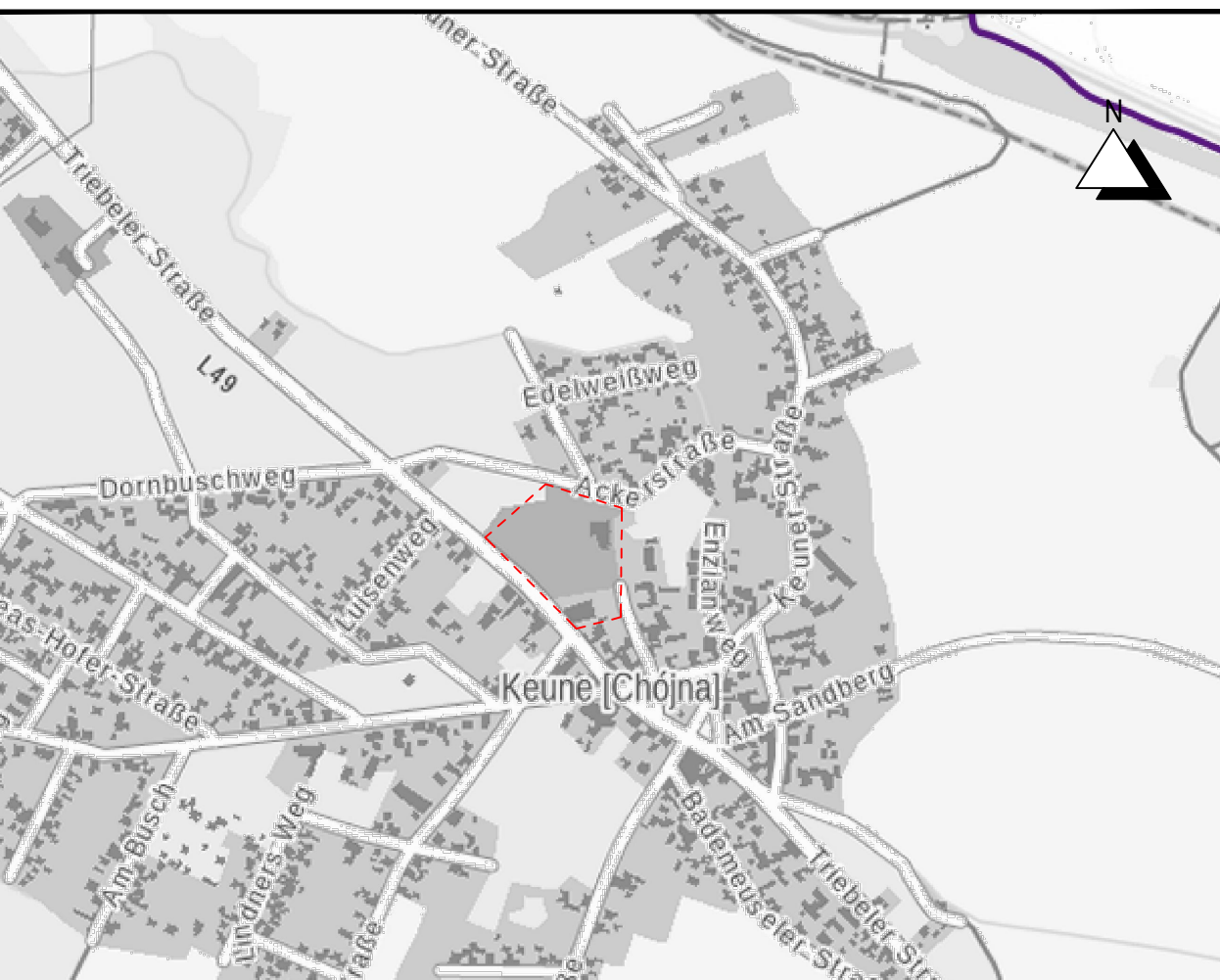
- Die befestigten Pausenhofflächen sind gleichzeitig Vorhalte- und Aufstellflächen für Rettungskräfte und müssen den Anforderungen nach DIN 124090 entsprechen.
- Zum Schutz wildlebender Tiere ist es nach § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten, Bäume, (...) Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuscheiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Neuläwe bei Forst. Da die überwiegend als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Art der baulichen Nutzung dem Schutzzweck des LSG widerspricht ist im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechender Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Gemäß Unterer Denkmalbehörde Spre-Neiße ist durch das Vorhaben eine Veränderung/ Teilzerstörung des Bodendenkmals in Bearbeitung 120490 „Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter“ zu erwarten. Daher ist für das Vorhaben ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen.
- Gemäß Stellungnahme des Polizeipräsidiums Land Brandenburg, Polizeidirektion Süd Stab 1 ist in der weiteren Planung die verkehrorganisatorische Erschließung der Stellflächen zu konkretisieren und zur Anhörung in der entsprechenden Planungsphase vorzulegen. Des Weiteren ist der Bereich der Bushaltestelle so zu gestalten, dass eine sichere Querungsmöglichkeit für die Schüler bzw. eine separate Busstop je Fahrrichtung geschaffen wird. Hierzu ist mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen Land BB Kontakt aufzunehmen.
- Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzbereiches der Stadt Forst (Lausitz). Daher ist gemäß § 7 (2) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches der Stadt Forst (Lausitz) vom 13. März 2009 eine Befreiung von dem Verbotstbestand des § 3 Nr. 60 und ggf. Nr. 29 dieser Verordnung bei der Unteren Wasserschutzbehörde zu stellen.
- Für die Herstellung von Versiegelungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die fachlich erforderlichen Nachweise zu führen, dass die Anforderungen an eine moderne Regenwasserbewirtschaftung nach DWA-Abseblatt A 102-1 eingehalten werden. Für abflusswirksame versiegelte Flächen größer als 800 m² sowie Gebäude mit einer Grundfläche größer als 400 m² ist gemäß § 9 Nr. 5 BbgVersFreiV eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich.
- Die NBB Netzgesellschaft Brandenburg weißt darauf hin, dass vor Baubeginn die am Bau beteiligten Mitarbeiter der Beauftragten sowie der Nachahrgänger der NBB, C-NR-O über das Arbeiten im Wasserschutzbereich zu unterweisen sind. Weiterhin liegen Anschlussstellen der Medien Gas, Trinkwasser und/oder Strom im Geltungsbereich. Diese müssen aufgrund der vorliegenden Planung getrennt werden. Die Trennungen sind rechtzeitig bei der NBB, C-NR-O schriftlich zu beantragen.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 31.05.2024 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Piffkiss“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ gefasst.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung 02/2025 hat in der Zeit vom 03.03.2025 bis 17.04.2025 stattgefunden.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung 02/2025 hat in der Zeit vom 03.03.2025 bis 17.04.2025 stattgefunden.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Bilgungs- und Auslegungsbefehl**
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Piffkiss“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ gebilligt und zur förmlichen Beteiligung bestimmt.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB**
Die ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung erfolgte imAnzeiger vom Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom bis zum im Internet veröffentlicht und nach § 3 (2) Satz 2 BauGB durch öffentliche Auslegung leicht zugänglich gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen:
- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass eine leichte Zugänglichkeit durch öffentliche Auslegung besteht.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB**
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom zur Stellungnahme mit Frist bis zum im Internet informiert. Es wurde auf die Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Einsehbarkeit der Planunterlagen im Internet hingewiesen.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Abwägungsbeschluss**
Die eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Anregungen wurden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am geprüft, öffentliche und private Belange gemäß § 1 (7) BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen und im Abwägungsprotokoll über die aufgetretenen Entscheidungen beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist imAnzeiger vom erfolgt. Die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung erfolgte am
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Satzungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) stimmte in ihrer öffentlichen Sitzung am dem Bebauungsplan zu. Der Plan und die Begründung wurden gebilligt. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textliche Festsetzungen, wurde als Satzung nach § 10 (1) BauGB beschlossen.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Ausfertigung**
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom dem Satzungsbefehl dervertretung am zu Grunde lag und dem Satzungsbefehl entspricht. Der ortsübliche Beschluss dervertretung am
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)
- Inkraftsetzungsvermerk**
Die ortsübliche Bekanntmachung zum Beschluss über den Bebauungsplan ist imAnzeiger vom gemäß § 10 (3) Satz 1 BauGB erfolgt. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedem Einsicht bereitgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Forst (Lausitz), den Siegel
Bürgermeisterin
Simone Taubenek
Stadt Forst (Lausitz)

Rechtsgrundlagen

Diese Bauplanzeichnung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden.
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Mai 2016, zuletzt geändert am 28. September 2023



Übersichtplan Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Geoportal Brandenburg

Bebauungsplan nach § 12 BauGB
„Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Piffkiss“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“

Bebauungsplan bestehend aus: Teil A - Planzeichnung M 1: 500
Teil B - Textliche Festsetzungen

Entwurf

Planungsträger:	Stadt Forst (Lausitz) Fachbereich Stadtentwicklung Cottbuser Straße 10-12 03149 Forst (Lausitz)	Planbearbeiter:	Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz Büro Brandenburg Cottbuser Straße 5 03149 Forst (Lausitz) ☎ 03562-8459997 ✉ info@ibb-chemnitz.com
-----------------	--	-----------------	---

Fassung vom:	Änderung vom:	bearbeitet:	gezeichnet:	Qualitätskontrolle:
Juli 2025		Grunewald	Grunewald	Bergmann